



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
 Präsidium des Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Rechtfertigung
 Ziffer 18 GE 9 Po

Datum: 19. FEB. 1990

Verteilt 19. FEB. 1990 Ano

Dr. Etzinger

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 2.962/90 - VA/Bru

9. Februar 1990

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem das
 Amtshaftungsgesetz geändert wird;
 Begutachtungsverfahren/Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
 der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundes-
 gesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird,
 zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
 zeichnet
 f.d.

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 2.962/90 - VA/Dr.St/Bru GZ 600.013/3-V/5/90 9. Februar 1990

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem das
Amtshaftungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren/Stellungnahme

Zum do. Entwurf vom 22.1.1990 nimmt die Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst wie folgt Stellung:

Gegen die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung der absoluten Verjährungsfrist im § 6 Abs. 1 AHG von derzeit 10 Jahren auf 30 Jahre (im Sinne einer Anpassung an § 1489 ABGB) besteht seitens der gefertigten Gewerkschaft unter der Bedingung kein Einwand, daß dadurch die Rechtsstellung der regreßpflichtigen Organwalter (= Funktionsträger und Mandatare, in aller Regel aber öffentlich Bedienstete, deren Interessen die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu vertreten hat) nicht verschlechtert wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 AHG verjähren Rückersatzansprüche (des Rechtsträgers gegen den schuldtragenden Organwalter) in 6 Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Rechtsträger den Ersatzanspruch dem Geschädigten gegenüber anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 AHG kann der Beginn der sechsmonatigen Regreßverjährung bis zu 10 Jahren hinausgeschoben sein; nach der im Entwurf vorgesehenen Neufassung muß der Organwalter bis zu 30 Jahren (und darüber hinaus) mit Rückersatzansprüchen des Rechtsträgers rechnen.

Eine solche Verschlechterung der Rechtsposition des Organwalters ist ungerechtfertigt und hat mit der Verbesserung der Rechtsstellung des Geschädigten nichts zu tun; sie ist offenkundig eine nicht beabsichtigte Folgewirkung des vorliegenden Novellierungsentwurfes.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher die Beibehaltung der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist für Regreßansprüche gemäß § 6 Abs. 2 AHG und verweist auf die zehnjährige absolute Verjährungsfrist des § 5 Organhaftpflichtgesetz, die sich bewährt hat. Es wäre nämlich nicht einzusehen, weshalb ein Organwälter, der dem Rechtsträger mittelbar (d.h. gegenüber einem Dritten) Schaden zugefügt hat, 30 Jahre lang mit Ersatzforderungen des Rechtsträgers rechnen müßte, während die Geltendmachung des Ersatzes direkter Schäden durch den Rechtsträger nach 10 Jahren absolut verjährt ist.

In den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf wird richtig darauf verwiesen, daß die Zahl der Ansprüche, die erst nach mehr als 10 Jahren geltend gemacht werden, äußerst gering sein dürfte, sodaß kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten ist. Demgemäß läßt auch die zeitliche Begrenzung der Regreßmöglichkeit mit 10 Jahren keinen wesentlichen Mehraufwand erwarten.

Zusammenfassend stellt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst daher das

E r s u c h e n ,

im § 6 Abs. 2 AHG folgende Änderung vorzunehmen:

Der Punkt am Ende dieses Absatzes ist durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

", längstens jedoch in zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet



Vorsitzender